

Satzung ACV OC Hamm

§ 1

Der Verein führt den Namen " ACV Automobil Club Verkehr **Bundesrepublik Deutschland**. Ortsclub Hamm e.V. "

Er ist ein eingetragener Verein Sein Sitz ist in Hamm. Innerhalb der Landesgruppe West ist der Ortsclub eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil Club Verkehr **Bundesrepublik Deutschland** e.V. Sitz in Köln **am Rhein** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des ACV-Ortsclub ist die Wahrnehmung der Ziele des Automobil Club Verkehr, die Pflege des Sports und der Clubkameradschaft. Der ACV-Ortsclub erkennt die ACV-Satzung ausdrücklich als für sich verbindlich. Der Ortsclub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und strebt keine Gewinne an. Die Mittel des Vereines dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins und keine anderen Zuwendungen. Kein Mitglied darf durch Ausgaben die dem Zweck des Ortsclub fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Die Organe des ACV-Ortsclub sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung des ACV-Ortsclub soll jährlich, spätestens 8 Wochen vor der Landesgruppenversammlung, stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand hat Zeit und Ort der Versammlung mindestens zwei Wochen vorher zu veröffentlichen. Die Tagesordnung der Versammlung soll bei der Einberufung mitgeteilt werden.

3. **Der Clubvorstand** und die Landesgruppe des ACV können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird

- a) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des ACV-Ortsclub
- b) im Bedarfsfalle durch den Vorsitzenden einberufen.

5. Der durch die ACV-Hauptversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist nach den vom **Clubvorstand** erlassenen Bestimmen zu entrichten.

6. An der Mitgliederversammlung können alle dem ACV-Ortsclub angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Vertreter.

8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes,

- c) die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Neuwahl des Vorstandes für 4 Jahre,
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung,
 - g) Wahl der Revisoren
9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss und vom Schriftführer und Leiter der Mitgliederversammlung unterschrieben wird.

§ 4

1. Der Vorstand des ACV-Ortsclub besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. der Vorsitzende.
- 2. der stellvertretende Vorsitzende.
- 3. der Sportleiter.
- 4. der Schatzmeister.
- 5. der Schriftführer.

Dazu können Beisitzer gewählt werden.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand des ACV-Ortsclub ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem **Vorstand** des ACV gegenüber für die Durchführung der Satzung und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.

§ 5

Mitglied des ACV-Ortsclub ist derjenige, der beim Beitritt in den ACV erklärt hat, dem ACV-Ortsclub Hamm angehören zu wollen.

Die Mitgliedschaft im ACV-Ortsclub erlischt durch Tod, Austritt aus dem ACV-Ortsclub oder durch Ausschluss durch den ACV.

§ 6

Die Auflösung des ACV-Ortsclubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Landesgruppe ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung einzuberufen. Der ACV-Ortsclub gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt. Das Clubvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsclub oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder Ziele an die ACV-Landesgruppe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§ 7

- 1. Für nicht geregelte Sachverhalte gilt die ACV-Clubsatzung sinngemäß.
- 2. Der ACV-Ortsclub-Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit dem Eintrag in das Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung vorzunehmen und beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

3. Die mit der Gründung des Ortsclubs Hamm seit dem 30.Mai 1973 gültige Satzung wird durch die am 13.März 1990 beschlossene Neufassung ersetzt.

Geändert durch Beschluss der Ortsclub-Mitgliederversammlung am 13 März 1990 und Eintrag in das Vereinsregister.

Hamm den 13.März 1990

Unterschriften: